



Bescheid

I. Spruch

1. Der **PVM MEGA TV GmbH** (FN 515444g beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „**MEGA TV**“ über den Satelliten ASTRA 1N 19,2° Ost, Transponder 1.113, Frequenz 12.633,25 MHz, Polarisation horizontal, in SD für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Bei dem Programm handelt es sich um ein unverschlüsselt ausgestrahltes, deutschsprachiges 24-Stunden-Vollprogramm, das insbesondere aktuelle Themen aus den Bereichen Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in Nachrichten, politischen Talkshows, Reportagen, Dokumentationen sowie Kommentaren und Analysen beinhaltet. Das Programm richtet sich an ein breites Publikum ab 14 Jahren. Ein wesentlicher Bestandteil des Programms ist der zu jeder vollen Stunde ausgestrahlte Nachrichtenblock zu aktuellen innen- und außenpolitischen Ereignissen und weiteren aktuellen Themen mit einer Länge von ca. 30 Minuten. Danach folgt ein circa 30-minütiger Block mit Formaten wie Informationssendungen, Magazinen, Talkshows oder Dokumentationen. Diese Sendestunde wird im Normalfall rollierend gesendet, wobei von diesem rollierenden Sendungsablauf auch abgewichen werden kann, um über einen längeren Zeitraum über Ereignisse zu berichten.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAAWWXXX, Verwendungszweck: KOA w.o., einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 08.08.2020, ergänzt mit Schreiben vom 18.08.2020, beantragte die PVM MEGA TV GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des Fernsehprogramms „**MEGA TV**“ über den Satelliten ASTRA 1N 19,2° Ost, Transponder 1.113, Frequenz 12.633,25 MHz, Polarisation horizontal, in SD.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

2.1.1. Eigentumsverhältnisse

Die PVM MEGA TV GmbH ist eine zu FN 515444g beim HG Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleineigentümerin der PVM Mega TV GmbH ist die Peter Valentino Medien GmbH.

Die Peter Valentino Medien GmbH ist eine zu HRB 11490 Augsburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Alleingesellschafter der Peter Valentino Medien GmbH ist der deutsche Staatsbürger Peter Valentino.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

2.1.2. Beteiligungen von Medieninhabern

Die Peter Valentino Medien GmbH ist Alleineigentümerin der Sout Al Khaleej Radio GmbH, die mit Bescheid der KommAustria vom 16.03.2018, KOA 4.730/18-008, Inhaberin der Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen terrestrischen Hörfunkprogramms „Sout Al Khaleej“ über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ ist.

Die Peter Valentino Medien GmbH ist weiters Alleineigentümerin der MEGA Radio SNA GmbH, die mit Bescheid der KommAustria vom 16.03.2018, KOA 4.730/18-007, Inhaberin der Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen terrestrischen Hörfunkprogramms „MEGA Radio Austria“ über die Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“ ist.

Ferner ist die Peter Valentino Medien GmbH zu 24,9 % an der RADIO FANTASY GmbH beteiligt, die mit Bescheid der KommAustria vom 18.07.2019, KOA 4.730/19-015, Inhaberin der Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen terrestrischen Hörfunkprogramms „RADIO FANTASY“ über die Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“ ist.

Die Peter Valentino Medien GmbH ist schließlich Alleineigentümerin der MEGA Radio GmbH, die in Deutschland Veranstalterin des DAB-Programms „MEGA RADIO“ in mehreren Bundesländern ist. Sie ist darüber hinaus zu 97,5 % an der MEGA Radio Bayern GmbH beteiligt, die in München, Nürnberg, Augsburg und Ingolstadt DAB+-Programme veranstaltet. Weiters ist die Peter Valentino Medien GmbH zu 50 % an der Radio Fantasy GmbH beteiligt, die in Augsburg auf UKW und DAB+ Hörfunkprogramme verbreitet.

2.2. Programm

„MEGA TV“ ist ein frei empfangbares, über Satellit ausgestrahltes 24-Stunden-Vollprogramm, das Nachrichten- und Informationsorientiert ist. Das Programm wird ausschließlich in deutscher Sprache gesendet. Das Programm beinhaltet insbesondere aktuelle Themen aus den Bereichen

Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Die Programminhalte werden von mehreren Zulieferern bezogen und ausgestrahlt, etwa von der Deutschen Presse-Agentur (DPA) GmbH, der TMT GmbH & Co. KG, der RT DE Productions GmbH sowie von Tochterfirmen der Peter Valentino Medien GmbH. Beiträge aus Österreich, Schweiz, Südtirol und Ungarn werden von „MEGA TV“ selbst produziert oder beauftragt und in das Gesamtprogramm eingebracht.

Die einzelnen Sendungen und Beiträge werden von der PVM MEGA TV GmbH unter deren redaktioneller Verantwortung zu einem Programm zusammengestellt. Das Programm gliedert sich im Wesentlichen in die Darstellungsformen Nachrichten und Aktualität, politische Talkshows, Reportagen, Dokumentationen sowie Kommentare und Analysen.

Das Programm richtet sich an ein breites Publikum ab 14 Jahren, soll das Interesse der Zuseher an den Themenfeldern Politik, Wirtschaft und Gesellschaft im deutschsprachigen Raum in Europa fördern und als Beitrag zur Meinungsvielfalt das Bedürfnis der Zuseher in der deutschsprachigen Bevölkerung, weitere Themen, Meinungen, Hintergründe und andere Sichtweisen des Weltgeschehens oder auch der Ereignisse vor Ort zu erfahren, befriedigen.

Ein wesentlicher Bestandteil ist der zu jeder vollen Stunde ausgestrahlte Nachrichtenblock zu aktuellen innen- und außenpolitischen Ereignissen und weiteren aktuellen Themen mit einer Länge von ca. 30 Minuten. Der Nachrichtenblock besteht aus den Elementen Meldungen, Berichte, Liveschaltungen, Interviews, Analysen, Meinungen, Reportagen und Studiogästen. Bei neuen aktuellen Ereignissen wird ein Update erstellt und gesendet. Danach folgt ein circa 30-minütiger Block mit Formaten wie Informationssendungen, Magazinen, Talkshows und Dokumentationen. Im Normalfall wird diese Stunde rollierend gesendet, um dem Zuschauer jederzeit die Möglichkeit zu geben, sich aktuell zu informieren. Bei Großereignissen und Katastrophen kann auch vom Programmschema abgewichen und über einen längeren Zeitraum über dieses Ereignis berichtet bzw. von dort gesendet werden. Zeitversetzt werden einzelne Programmteile während des Tages einmal oder mehrmals wiederholt.

Das Programm soll in den Folgejahren weiterentwickelt werden, was zu Änderungen in den Abfolgen und Zusammenstellungen der Blöcke führen kann.

Werbung wird zwischen den Blöcken und/oder in den Sendungen platziert.

Das Programm soll in Kabelnetze und im Internet unverändert weiterverbreitet werden.

2.3. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Die Antragstellerin wird ein vollausgestattetes Büro mit der Hauptverwaltung in Wien betreiben und dort auch die redaktionellen Entscheidungen treffen. Aufgrund einer Kooperation mit der ERF Medien Österreich GmbH steht ihr deren „Studio Hauptbahnhof“ zur Verfügung und es kann dieses TV-Studio täglich genutzt werden. Insgesamt sollen neben drei Redakteuren noch drei Kameralleute/Cutter sowie zwei weitere Personen im Bereich der Verwaltung und des Marketings beim Betrieb des Fernsehsenders tätig sein.

Der Geschäftsführer und Programmdirektor Peter Valentino hat in Augsburg einen Fernsehsender gegründet und wirtschaftlich sowie publizistisch 13 Jahre lang betrieben. Dadurch kennt er alle Bereiche eines Fernsehbetriebs und verfügt über ein entsprechendes Wissen und langjährige Erfahrungswerte.

Für die Akquise der Vermarktungs-, Werbe- und sonstigen Erlöse werden eine oder mehrere Agenturen beauftragt. Deren Vergütung erfolgt ausschließlich über erfolgsabhängige Provisionen und ist daher nicht budgetiert. „MEGA TV“ möchte mit seinem Programm ein Publikum in allen Alterssegmenten ab 14 Jahren erreichen und strebt einen Marktanteil zwischen 1 % und 5 % an.

Mit der technischen Betreuung werden Dienstleister beauftragt.

Die Beiträge aus Österreich, Schweiz, Südtirol und Ungarn werden von „MEGA TV“ selbst produziert oder beauftragt und in das Gesamtprogramm eingebracht.

Die Geschäfts- und Programmleitung trifft die redaktionellen Entscheidungen und stellt das Programm zusammen. Die Anfangsinvestition im ersten Geschäftsjahr betragen 250.000,- Euro und werden von der Antragstellerin bzw. der Gesellschafterin getragen.

Die Antragstellerin hat einen Businessplan für die ersten vier Jahre vorgelegt und geht darin ab dem zweiten Geschäftsjahr von einem ausgeglichenen bzw. positiven Ergebnis aus.

Die Antragstellerin hat ein Redaktionsstatut in Aussicht genommen, aber noch nicht abgeschlossen, das die Eigenverantwortlichkeit und die Freiheit der journalistischen Berufsausübung aller journalistischen Mitarbeiter bei der Besorgung der ihnen übertragenen Aufgaben sowie den Schutz gegen jede Verletzung ihrer Rechte gewährleisten soll. Das Redaktionsstatut soll darüber hinaus auch nähere Bestimmungen über die Mitwirkung an personellen und sachlichen Entscheidungen sowie die Schaffung einer Schiedsinstanz zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Redaktionsstatut enthalten. Die sich aus dem Redaktionsstatut ergebenden Rechte sollen einer Redaktionsvertretung obliegen, die alle zwei Jahre gewählt wird.

Weiters sehen die Programmgrundsätze der Antragstellerin vor, dass die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer geachtet werden soll, die Vielfalt der Meinungen im Wesentlichen zum Ausdruck kommen soll, die Vorschriften der allgemeinen Gesetze, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre und des Jugendschutzes eingehalten werden sollen und über die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen angemessen berichtet werden soll.

2.4. Verbreitung und Verbreitungsvereinbarung

Die Antragstellerin plant, das Programm über den Satelliten ASTRA 1N 19,2° Ost, Transponder 1.113, Frequenz 12.633,25 MHz, Polarisation horizontal, in SD zu verbreiten. Die Antragstellerin verfügt aufgrund der mit der Media Broadcast Satellite GmbH abgeschlossenen Verbreitungsvereinbarung über die erforderlichen Transponderkapazitäten.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den nachvollziehbaren und glaubwürdigen Angaben der Antragstellerin in ihrem Antrag samt Ergänzungen, den vorgelegten Unterlagen und dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zur bestehenden Vereinbarung über die Bereitstellung der erforderlichen Satelliten-Übertragungskapazitäten basieren auf der vorgelegten Verbreitungsvereinbarung mit der Media Broadcast Satellite GmbH vom 08.08.2020.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Maßgebliche Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 10 und 11 AMD-G lauten auszugsweise:

Niederlassungsprinzip

§ 3. (1) *Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendienstanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).*

(2) *Ein Mediendienstanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.*

[...]

Zulassungen für terrestrisches Fernsehen und Satellitenfernsehen

§ 4. (1) *Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen (einschließlich mobilem terrestrischem Fernsehen) oder Satellitenfernsehen sind bei der Regulierungsbehörde einzubringen. Weiters bedarf die Weiterverbreitung von nach diesem Bundesgesetz veranstalteten sonstigen Fernsehprogrammen (§ 9 Abs. 1) über Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk oder Satellit einer Zulassung.*

(2) *Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen.*

(3) *Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.*

(4) *Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:*

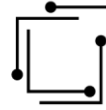
1. *bei juristischen Personen oder Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;*

2. *eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse zum Nachweis der Erfüllung der in den §§ 10 und 11 genannten Voraussetzungen;*

3. *Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen sowie darüber, ob das Programm als Fensterprogramm in einem bestimmten Rahmenprogramm verbreitet werden soll;*

4. *eine Beschreibung der Programmgrundsätze mit Erläuterung der eigenen Programmvorstellungen;*

5. *eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:*



a) im Fall von terrestrischem Fernsehen und mobilem terrestrischem Fernsehen: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet und über die geplante Verbreitung in Kabel- und sonstigen elektronischen Kommunikationsnetzen,

b) im Fall des Satellitenfernsehens: Angaben, über welchen Satelliten (Transponder) und welche Erd-Satelliten-Sendestationen das Programm verbreitet werden soll, Angaben über das versorgte Gebiet sowie Angaben darüber, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung dieses Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat;

6. Angaben zur Niederlassung gemäß § 3, insbesondere ob Entscheidungen über das Programmangebot, das Sendepersonal sowie den Sendebetrieb in Österreich oder in einem anderen Staat getroffen werden;

7. das geplante Redaktionsstatut.

[...]

Erteilung der Zulassung

§ 5. (1) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.

(2) Die Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.

(3) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen sowie das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen.

[...]

Mediendienstanbieter

§ 10. (1) Mediendienstanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Vom Anbieten audiovisueller Mediendienste nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Religionsgemeinschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146/2001;

2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes;

3. der Österreichische Rundfunk;

4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind;

5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in den Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.

(3) Die Einschränkungen des Abs. 2 gelten nicht:



1. für juristische Personen des öffentlichen Rechts, Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:

- a. Fernsehprogramme, die nicht Rundfunkprogramme im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, sind;
- b. audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.

2. für juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:

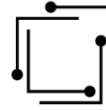
- a. Kabelfernsehprogramme, die sich ausschließlich auf die Wiedergabe der von Wetterkameras automatisiert erfassten und übertragenen Sendesequenzen (Bilder und Bildfolgen), einschließlich damit in unmittelbarem Zusammenhang stehender eigengestalteter Sachinformationen beschränken;
- b. Kabelfernsehprogramme mit einer Dauer von nicht mehr als 120 Minuten pro Tag, wobei Wiederholungen der Programme oder von Teilen dieser Programme sowie die Übertragung von Sitzungen allgemeiner Vertretungskörper nicht in diesen Zeitraum eingerechnet werden, ebenso Programme in einem Gebäude oder Gebäudekomplex in einem funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben, Kabelinformationsprogramme, die keine Werbung enthalten, und Teletext.

(4) Ist der Mediendienstanbieter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten haben.

(5) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(6) Aktien des Mediendienstanbieters eines zulassungspflichtigen Mediendienstes (§ 3) und seiner Gesellschafter haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 11 Abs. 5 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

(7) Der Mediendienstanbieter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendienstanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungsverpflichtungen unberührt. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung sind vom Fernsehveranstalter binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen; für anzeigepflichtige Mediendienste gilt § 9 Abs. 4.



(8) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Fernsehveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.

Beteiligungen von Medieninhabern

§ 11. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für digitales terrestrisches Fernsehen sein, solange sich nicht mehr als drei von den Zulassungen erfasste Versorgungsgebiete überschneiden.

(2) Ein Medieninhaber ist vom Anbieten von Fernsehprogrammen im Sinne des Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen, wenn er in einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH bundesweite Reichweite),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Tagespresse),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Wochenpresse),
4. Kabelnetze (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Bundesgebiet).

(3) Ein Medieninhaber ist von der Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen ausgeschlossen, wenn er im jeweiligen Verbreitungsgebiet in mehr als einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
4. Kabelnetz (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Verbreitungsgebiet).

(4) Ein Medienverbund darf abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) denselben Ort des Bundesgebietes gleichzeitig mit nur einem nach dem Privatradiogesetz zugelassenen Programm und höchstens einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen. Gehören einem Medienverbund keine Zulassungsinhaber im Sinne des PrR-G an, so gilt, dass der Medienverbund denselben Ort des Bundesgebietes mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen darf.

(5) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(6) Die Erhebung der Reichweiten und Versorgungsgrade gemäß Abs. 2 und 3 erfolgt durch die Regulierungsbehörde oder von ihr beauftragte Dritte nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden und Analysen. Die Erhebungsergebnisse sind bis zum 31. März eines jeden Jahres in geeigneter Weise bekannt zu machen. Für den Fall, dass die Richtigkeit der erhobenen Reichweiten bestritten wird, hat die Regulierungsbehörde auf Antrag des betroffenen Medieninhabers einen Feststellungsbescheid zu erlassen. Die Reichweiten und Versorgungsgrade sind jedenfalls vor Ausschreibung einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz zu erheben und zu veröffentlichen.

(7) Die Vorschriften des Kartellgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 61/2005, bleiben unberührt.“

4.2. Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)

Einer Zulassung durch die Regulierungsbehörde bedarf gemäß § 3 Abs. 1 AMD-G, wer terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Die Antragstellerin veranstaltet Satellitenfernsehen, hat ihre Hauptverwaltung in Österreich und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst werden in Österreich getroffen; sie gilt daher als in Österreich niedergelassen gemäß § 3 Abs. 2 AMD-G.

Eine Zulassung ist gemäß § 5 Abs. 1 AMD-G zu erteilen, wenn die Antragstellerin die in § 4 Abs. 2 und 3 AMD-G genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 2 AMD-G war daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 AMD-G zu prüfen.

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Wien, hier werden auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen. Es handelt sich somit um eine juristische Person mit Sitz im Inland im Sinne von § 10 Abs. 1 AMD-G. Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 AMD-G liegen nicht vor.

Die Antragstellerin selbst steht zu 100 % im Eigentum der Peter Valentino Medien GmbH mit Sitz in Deutschland; diese wiederum steht zu 100 % im Eigentum des deutschen Staatsbürgers Peter Valentino. Den Regelungen gemäß § 10 Abs. 4 und 5 AMD-G wird somit entsprochen.

§ 10 Abs. 7 AMD-G sieht vor, dass die Antragstellerin der Regulierungsbehörde die zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden – auch „indirekten“ – Eigentumsverhältnisse mitzuteilen hat. Mit dieser Bestimmung soll der Regulierungsbehörde die Prüfung der Medienkonzentrationsvorschriften im Bereich des terrestrischen Fernsehens, die Verhinderung von Umgehungskonstruktionen hinsichtlich der Rechtshoheit im Bereich des Satellitenfernsehens sowie die Beurteilung der Meinungsvielfalt bei Auswahlverfahren ermöglicht werden (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, S. 491*). Die Eigentumsverhältnisse konnten bis zu den wirtschaftlichen Eigentümern festgestellt werden und es ergeben sich daraus keine vom Gesetz verpönten Sachverhalte.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Die Antragstellerin selbst verfügt über keine weiteren Zulassungen für digitales terrestrisches Fernsehen. Die Ausschlussgründe gemäß § 11 Abs. 2 AMD-G liegen nicht vor, da die Antragstellerin als Medieninhaberin auf keinem der in diesen Bestimmungen genannten Märkte über die dort genannten Reichweiten oder Versorgungsgrade verfügt.

Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Fernsehprogramms erfüllt. Hierbei war vor allem zu berücksichtigen, dass sie Teil eines österreichisch-deutschen Medienhauses ist, das unter anderem seit mehreren Jahren Hörfunk in Deutschland und seit kürzerem auch über DAB+ in Österreich veranstaltet, und der Geschäftsführer der Antragstellerin über langjährige Expertise im Hörfunk- und Fernsehbereich verfügt. Darüber hinaus legt der vorgelegte Finanzierungsplan keine Umstände nahe, die daran zweifeln lassen, dass die Antragstellerin dazu in der Lage ist, den Fernsehbetrieb über die Dauer der Zulassung auszuüben.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 41 Abs. 1 AMD-G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b AMD-G) insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber fällt. Die Antragstellerin hat diesbezüglich eine Verbreitungsvereinbarung für die Satellitenverbreitung mit der Media Broadcast Satellite GmbH nachgewiesen.

Somit liegen alle gemäß § 5 Abs. 1 AMD-G erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen vor.

Gemäß § 5 Abs. 2 AMD-G ist die Zulassung auf 10 Jahre zu erteilen. Es wurde daher die Zulassungsdauer im Spruch entsprechend festgelegt.

4.3. Versorgungsgebiet

Im Zusammenhang mit der Festlegung des Versorgungsgebietes ist vor allem Art. 3 AVMD RL maßgeblich. Art. 3 Abs. 1 AVMD RL sieht – ausgehend vom Herkunftslandprinzip – vor, dass die Mitgliedstaaten den freien Empfang gewährleisten und die Weiterverbreitung von audiovisuellen Mediendiensten aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet aus Gründen durch die Richtlinie koordinierter Bereiche nicht behindern. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Regelungshoheit des Herkunftslandes auch die grenzüberschreitende Ausstrahlung durch Fernsehveranstalter und damit den Empfang in anderen Mitgliedstaaten umfasst.

Die AVMD-Richtlinie ist Ausfluss der Dienstleistungsfreiheit, was sich insbesondere in der Verankerung des Herkunftslandprinzips manifestiert. Aus Gründen der Gewährleistung der

europarechtlichen Grundfreiheiten wurde von einer expliziten – möglicherweise zu engen – Festlegung des Versorgungsgebietes gemäß § 5 Abs. 3 AMD-G abgesehen, zumal der versorgte geografische Raum durch die oben angegebene Übertragungskapazität im Sinne des § 2 Z 37 AMD-G ausreichend umschrieben ist (siehe oben).

4.4. Gebühren (Spruchpunkt 2.)

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

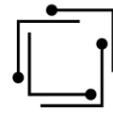
Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.135/20-009“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Wien, am 15. Dezember 2020

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)